



**Verlinkter Beitrag der Internetfassung
der BRAFONA-Ausgabe 135, Mai/Juni/Juli 2008
Rubrik „Aus der Rechtspraxis“, S. 35**

Betreten und Befahren der Wälder im Land Brandenburg (Teil 2)

III. Befahrensrecht gemäß § 16 LWaldG

Die seit 2007 geltende Neufassung des § 16 LWaldG soll einen sinnvollen Ausgleich zwischen den verschiedenen Benutzungsarten schaffen, wobei die Belastungen für den Wald durch PKWs und nicht motorisierte Gespanne verringert werden sollen.

1. Kraftfahrzeuge und Gespanne

Das Gesetz enthält Regelungen zum Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, die der Bewirtschaftung des Waldes, der Jagd sowie der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit dienen.

Als „Kraftfahrzeuge“ im Sinne von § 16 Abs. 1 und 2 LWaldG werden nicht nur alle Landfahrzeuge angesehen, sondern alle Kraftfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Somit fallen darunter u. a. Mofas, PKWs, Fahrräder mit Hilfsmotor, Motorschlitten, Raupenfahrzeuge, Wohnmobile, selbst fahrende Arbeitsmaschinen und sogar Flugzeuge.¹

Alle Fuhrwerke, die nur durch die Muskelkraft von Mensch oder Tier bewegt werden können, werden als nicht motorisierte Gespanne bezeichnet.² Dazu gehören insbesondere Pferdegespanne („Kremser-Fahrten“), mit denen im „Pferdland Brandenburg“ Waldwege ungehindert befahren werden sollen. Darüber ist ein Konflikt zwischen den Betreibern von Pferdegespannen (sog. Gespannfahren) und den Waldeigentümern entbrannt. Denn nach der Neuregelung des § 16 Abs. 2 LWaldG dürfen die Gespannfahrer nur noch mit Genehmigung des Waldbesitzers die Wege benutzen; insoweit wurde das Befahrensrecht zugunsten der Waldbesitzer eingeschränkt.³ Nach den bei Redaktionsschluss vorliegenden Informationen der Verfasser sind insoweit aber Änderungen durch die Mehrheitsfraktionen im Landtag geplant, die darauf hinauslaufen könnten, das Gespannfahren aus dem Gesetz zu streichen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

¹ Koch, Waldgesetz des Landes Brandenburg (Kommentar), 2007, § 16 Anm. 4.1.1 (S. 3).

² Koch, a.a.O.

³ Vgl. dazu Märkische Allgemeine (MAZ) vom 16.02.2008 „Freizeitreiten: Schranken für den Kremser“. Siehe auch die verbandsseitige Stellungnahme in „Pro agro – Information“, Ausgabe September 2007 (unter Ziff. 2.) unter www.proagro.de.

„Fahren“ im Sinne von § 16 LWaldG bedeutet, das Kraftfahrzeug oder das Gespann fortzubewegen. Unter „Abstellen“ ist das Verlassen des Autos oder dessen Anhalten über 3 Minuten zu verstehen.⁴

Eine vom Befahrensrecht nach Landeswaldgesetz zu unterscheidende Frage ist diejenige zur Datenerhebung über private oder kommunale Wege abseits öffentlicher Straßen für den Betrieb von (GPS-basierten) Navigationssystemen zur Logistikunterstützung für die Holzabfuhr aus dem Wald. Die Beschränkungen, denen die Datenerhebung und -veröffentlichung in diesem Zusammenhang unterliegen, ergeben sich aus dem Datenschutzrecht, insbesondere auch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des einzelnen Waldbesitzers, weniger aus dem Landeswaldrecht. Daher sichert z. B. die NavLog GmbH, ein Gemeinschaftsprojekt der Forst- und Holzwirtschaft mit Unterstützung der meisten Landesforstverwaltungen, den Waldbesitzern ein Widerspruchsrecht gegen die Datenerfassung sowie das nachträgliche Recht zur Herausnahme der Wege oder Sperrung der Wege durch den Eigentümer zu.⁵

Nur am Rande sei bemerkt, dass für Zwecke der Bewirtschaftung des Waldes, also z. B. zur Holzabfuhr, auch fremde Waldwege für Kraftfahrzeuge (LKW) benutzt werden dürfen. Für eventuelle Beschädigungen der Wege haftet der Fuhrunternehmer (§§ 823, 826 BGB), und unter bestimmten Voraussetzungen kann sich auch der Holzverkäufer schadensersatzpflichtig machen, wenn ihm namentlich der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB nicht gelingt. In seltenen Fällen kommen unter bestimmten Umständen auch nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche in Betracht (§ 906 BGB).

2. Genehmigungsfreie Betätigungen zum Befahren des Waldes

Der Umfang der Befugnis aus § 16 Abs.1 LWaldG bezieht sich nur auf die dort aufgezählten Fallgruppen. Somit ist ein Befahren des Waldes nur zur Bewirtschaftung des Waldes, der Ausübung der Jagd oder zur Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit erlaubt. Das Befahren des Waldes aus einem anderen Grund kann nur vom Waldbesitzer nach § 16 Abs. 2 LWaldG genehmigt werden.

Die „Bewirtschaftung des Waldes“ umfasst alle Handlungen, die auf die Begründung, Pflege und Nutzung des Waldes gerichtet sind, soweit das Befahren für diese Tätigkeiten aus der Sicht eines durchschnittlichen, wirtschaftlich vernünftig denkenden Forstwirts erforderlich sind.⁶

Die „Ausübung der Jagd“ erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Auch die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden ist der Jagdausübung gleichgestellt.⁷

Die letzte Ausnahme des § 16 Abs. 1 LWaldG, „im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten“ den Wald frei befahren zu dürfen, betrifft einseitige Maßnahmen oder Regelungen, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen. Dabei muss ein solches

⁴ Koch, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.1. (S.4).

⁵ Siehe www.navlog.de (Untermenü „Häufige Fragen“).

⁶ Koch, a.a.O., § 16 Anm. 4.2 (S. 5).

⁷ Koch, a.a.O., § 15 Anm. 4.1.2 (S. 11).

Handeln nicht von einer Behörde ausgehen, sondern es genügt, wenn diese von Verwaltungshelfern, wie z. B. von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern im Sinne des § 61 BbgNatSchG, ausgeübt wird.⁸

3. Gestattung der Befahrung durch den Waldbesitzer (§ 16 Abs. 2 LWaldG)

a) Gestattungstatbestände

Regelt § 16 Abs. 1 LWaldG eine generelle Erlaubnis für bestimmte Zwecke des Befahrens des Waldes, hängt im Übrigen das Befahrungsrecht von der Gestattung durch den Waldbesitzer ab, in dessen Interesse das Befahrungsrecht durch die Gesetzesnovelle von 2007 eingeschränkt wurde. § 16 Abs. 2 LWaldG hat in der Neufassung von 2007 folgenden Wortlaut:

„Waldbesitzer dürfen über den in Absatz 1 genannten Umfang hinaus das Fahren mit Kraftfahrzeugen und nicht motorisierten Gespannen in ihrem Wald gestatten, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist und den Wald nicht gefährdet oder seine Funktionen beeinträchtigt. Die Gestattungen sind der unteren Forstbehörde durch die Gestattungsempfänger unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.“

Daher kann der Waldbesitzer nach der Neufassung des § 16 Abs. 1 und 2 LWaldG die Durchfahrt von Pferdegespannen, die nicht der Bewirtschaftung des Waldes dient, auf seinen Wegen verbieten und die Wege auch absperren, z. B. durch entsprechende Schlagbäume. Die Schwierigkeit besteht für den Waldbesitzer u. a. aber darin, dass die Durchfahrt zu Bewirtschaftungs- oder hoheitlichen Zwecken einerseits nicht behindert werden darf und andererseits der Waldbesitzer nicht ständig vor Ort sein kann, um nicht gestattetes Befahren zu unterbinden. Eine für alle Beteiligten wirklich befriedigende Lösung scheint mit der Neufassung von § 16 Abs. 1 und 2 LWaldG nicht gelungen zu sein. Die weitere Entwicklung insbesondere zur künftigen Regelung des Gespannfahrens bleibt abzuwarten.

Der Waldbesitzer kann die Gestattung nur für sein Grundstück aussprechen und dies auch nur dann, wenn wichtige Gründe für eine solche gemäß § 16 Abs. 2 LWaldG vorliegen.

Was als wichtiger Grund angesehen wird, ist in § 1 Abs. 2 der Waldbefahrensverordnung (WaldBefV) konkretisiert.

Danach kann ein wichtiger Grund dann nicht vorliegen, wenn dem Gestattungsempfänger zuzumuten ist, für seine Tätigkeit im Wald auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zu verzichten. Ein weiterer Punkt, den der Waldbesitzer bei seiner Entscheidung über die Genehmigungserteilung mit einbeziehen sollte, ist der, dass § 1 der WaldBefV erneut ausdrücklich betont, dass das Befahren des Waldes nur in atypischen Einzelfällen zuzulassen ist. Des Weiteren müssen bei einer Beurteilung das Alter und etwaige körperliche Gebrechen des Gestattungsempfängers berücksichtigt werden.⁹ Als letzte Voraussetzung für eine Gestattungsgenehmigung wird in § 1 Abs. 2 Satz 3 WaldBefV eine geeignete Abstellmöglichkeit für das

⁸ Koch, a.a.O., § 16 Anm. 4.2 (S. 5).

⁹ Koch, a.a.O., § 16 Anm. 4.2.1.1 (S. 6).

Kraftfahrzeug verlangt. Als geeignet gilt diese, wenn sie die benutzte Waldfläche nicht gefährdet und die Belange anderer Waldbenutzer nicht beeinträchtigt werden.¹⁰

Stets miteinbezogen werden muss auch die Vorgabe in § 16 Abs. 2 LWaldG, dass der Wald nicht gefährdet oder in seiner Funktion beeinträchtigt werden darf. Ob eine Gefährdung oder eine Beeinträchtigung des Waldes vorliegt, kann von der Länge der Wegstrecke, von dem Kraftfahrzeug an sich oder der betroffenen Waldfläche abhängen. Eine Gefährdung dürfte zum Beispiel dann nicht auszuschließen sein, wenn die Geräuschmissionen des KFZ nicht unerheblich sein werden oder der zu befahrende Weg an einem Horststandort vorbei führt.¹¹

Ausdrücklich als wichtige Gründe werden in § 1 Abs. 2 Satz 2 WaldBefV genannt, dass Eigentümer oder Angelberechtigte ihr Grundstück nicht über öffentliche Wege und Straßen erreichen können.

Ein wichtiger Grund kann auch dann angenommen werden, wenn zwar eine zumutbare andere Variante besteht, die Tätigkeit aber ohne das Befahren des Waldes nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt unter anderem für die Unterhaltung von Bahn-, Telekommunikations-, Gas-, Wasser- und Stromversorgungsanlagen.¹²

Der Waldbesitzer hat seine Gestattung der unteren Forstbehörde gegenüber anzuzeigen und auf deren Verlangen auch vorzulegen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 LWaldG).

Die Gestattung des Waldbesitzers unterliegt gemäß § 16 Abs. 3 LWaldG dem Vorbehalt der Untersagung oder Einschränkung durch die untere Forstbehörde, wenn Versagungsgründe aus § 16 Abs. 2 vorliegen.

Der Umfang der Gestattung ist in § 5 WaldBefV bestimmt. Sie bezieht sich grundsätzlich nur auf das Befahren der Waldwege. Nur in begründeten Einzelfällen darf abseits der Wege gefahren werden, wobei zu beachten ist, dass unter den Begriff des Waldweges im Sinne von § 1 Abs. 5 WaldBefV alle Wege und Pfade im Wald fallen.¹³

b) Gestattungsverfahren

Das Gestattungsverfahren ist in § 2 WaldBefV geregelt.

Die Gestattung ist schriftlich unter Verwendung eines bestimmten Formblattes, welches in der Anlage zur Waldbefahrensverordnung zu finden ist, zu erteilen. Der Inhalt der Gestattung wird in § 2 Abs. 2 WaldBefV detailliert beschrieben bzw. aufgezählt.

c) Rahmenvereinbarung zwischen LFW und LAV zur Überlassung von Gestattungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung haben sich die Landesforstverwaltung (LFW) und der Landesanglerverband Brandenburg e. V. (LAV) mit „Rahmenvereinbarung zur Überlassung von Gestattungen zum Befahren der Wege im Landeswald“ vom 30.06./01.08.2006 darauf geeinigt, dass „Blankogestattungen“ zum Preis von

¹⁰ Koch, a.a.O.

¹¹ Koch, a.a.O., § 16 Anm. 4.2.1.2 (S. 7).

¹² Koch, a.a.O., § 16 Anm. 4.2.1.1 (S. 6).

¹³ Koch, a.a.O., § 16 Anm. 4.2.2. (S.7).

10,00 € netto je Gestattung ausgegeben werden.¹⁴ Hervorzuheben ist aber, dass sich diese Gestattungen nur auf den Landeswald beziehen, sich also nicht auf andere Besitzformen erstreckt¹⁵, so dass der Nutzer privater oder kommunaler Wege die Gestattung des jeweiligen Waldbesitzers nach § 16 Abs. 2 LWaldG insoweit auch weiterhin benötigt.

Es muss allerdings darauf hingewiesen, dass gegenwärtig auch eine Änderung der Waldbefahrensverordnung im zuständigen Ministerium vorbereitet wird, die eine Spezialregelung für die im Landesanglerverband zusammengeschlossenen Angler bringen soll. Bei Redaktionsschluss lagen dazu jedoch konkretere Informationen noch nicht vor, so dass darüber zu gegebener Zeit weiter zu berichten ist.

IV. Zur Verkehrsicherungspflicht des Waldbesitzers

1. Tatbestand der Verkehrssicherungspflicht

Derzeit ist der Umfang der Verkehrssicherungspflichten im Wald nicht gesetzlich geregelt. Obwohl die Benutzung des Waldes in § 14 BWaldG lediglich auf eigene Gefahr gestattet wird, trifft den Waldbesitzer die aus § 823 BGB hergeleitete allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Wald. Die landeswaldgesetzlichen Bestimmungen zur Benutzung des Waldes, z. B. § 14 LWaldG für Brandenburg, konkretisieren die den Waldbesitzer treffende Haftung. Mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung über die Verkehrssicherungspflicht werden jedoch nach wie vor Inhalt und Umfang dieser Pflicht durch Richter- und damit durch Einzelfallrecht gebildet.

Für den Waldbesitzer ist es daher wichtig zu wissen, welche Vorkehrungen er zur Gefahrenabwehr zu treffen hat.¹⁶ Zumal diese für ihn bei ihrer Vernachlässigung mit erheblichen Kosten und möglicherweise sogar straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden ist.

Abstrakt gesagt hat der Waldbesitzer solche Vorkehrungen zu treffen, die im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren liegen und geeignet sind, solche Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßer oder bei nicht ganz fern liegender Benutzung drohen.¹⁷

Maßgebend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist der typische Verkehr, wie er für die konkreten Verhältnisse in Betracht kommt. Je größer der Verkehr wird, desto stärker wachsen die Anforderungen an den Sicherungspflichtigen.¹⁸ Maßstab ist dabei „der verständige und umsichtige, in vernünftigen Grenzen vorsichtige Mensch“¹⁹. Würde sich für einen solchen Menschen die Möglichkeit der Schädigung

¹⁴ Siehe dazu Busch „Regelungen zum Befahren der Wege im Landeswald für Angler abgeschlossen“, in: BRAFONA, Ausgabe 126, November/Dezember 2006, S. 11.

¹⁵ So Busch, a.a.O. (Fußn. 14).

¹⁶ Zur Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers wird verwiesen auf den Beitrag von Bultmann/Meißner „Verkehrsunfälle durch Wild, Astbruch und unter Beteiligung der Forstverwaltung“, in: BRAFONA, Ausgabe 128, März/April 2007 m.w.N.

¹⁷ BGH, NJW 1978, S. 1629.

¹⁸ Klose/Orf, Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, 2. Aufl. 1998, § 14 Rdnr. 43a.

¹⁹ BGH, NJW 1980, S. 392.

eines Dritten ergeben, dann sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die als geeignet und genügend anzusehen sind.²⁰ Wie dieser Pflicht nachgekommen werden muss, ist situationsabhängig. Besteht die Möglichkeit die Gefahr zu beseitigen, dann muss dies natürlich zuerst geschehen. Ist dies nicht möglich, ist der Waldbesucher vor der Gefahr zu warnen und gegebenenfalls durch Absperrung von ihr fernzuhalten.²¹

Die Tatsache, dass der in vielen Lebensbereichen wichtige Tatbestand der Verkehrssicherungspflicht bisher gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt worden ist und insbesondere für Waldbesitzer erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen, dürfte die Regierung des Saarlandes veranlasst haben, den Antrag für eine Entschließung des Bundesrates zur Verkehrssicherungspflicht vom 21.02.2008 zu stellen.²² Danach soll die Bundesregierung prüfen, wie der Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Wald gesetzlich definiert und eingeschränkt werden kann. Diese saarländische Initiative zielt auf eine Änderung des § 14 BWaldG, wobei darauf hinzuweisen ist, dass landesrechtlich von der Möglichkeit der Konkretisierung der Waldbesitzerhaftung Gebrauch gemacht werden kann, wie das z. B. in § 14 LWaldG des Landes Brandenburg zum Ausdruck kommt. „Konkretisierung“ bedeutet in diesem Fall auch durchaus „Einschränkung“ der Haftung, so dass dem Interesse des Waldbesitzers auf landeswaldrechtlicher Ebene durchaus entgegen gekommen werden kann.

2. Typische und atypische Gefahren

Fraglich ist, für welche Gefahren der Verkehrssicherungspflichtige letztlich zu haften hat. Grundsätzlich wird angenommen, dass die Verkehrssicherungspflicht nur hinsichtlich unvermuteter, nicht erkennbarer oder atypischen Gefahren besteht (s. § 14 Nr. 1 und Nr. 2 LWaldG: keine Haftung des Waldbesitzers für „natur- und walddtypische Gefahren durch Bäume“ oder „durch den Zustand von Wegen“).²³ Entscheidend für die Haftung ist also die Abgrenzung zwischen typischen und atypischen Gefahren.

„*Typische Gefahren*“ sind solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Mit diesen Gefahren muss der Waldbesucher rechnen und für seinen Schutz selbst Sorge tragen. Beispiele für typische Gefahren sind: Fahrspuren in Wegen, auch dann, wenn sie auf Holzerntemaßnahmen zurückzuführen sind (Trecker- oder LKW-Spuren), Trockenzweige in Baumkronen, herabhängende Äste nach Schneebruch oder Sturmschäden, Schlaglöcher oder Glatteis. Auch Wasserflächen und Moore können zum typischen Erscheinungsbild eines Waldes gehören.²⁴

Bei der Anlage von Löschteichen zur Waldbrandbekämpfung wird man im Regelfall auch von typischen Gefahren ausgehen können, wobei es letztlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen kann; sind solche Teiche durch spielende Kinder erreichbar, kann eine Einzäunung oder sonstige Absperrung geboten sein.

²⁰ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 43b.

²¹ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 43c.

²² Siehe Bundesrats-Drucksache 150/08 vom 29.02.2008.

²³ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 46.

²⁴ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 48.

„Atypische Gefahren“ im Wald sind alle nicht durch die Natur oder die Bewirtschaftung vorgegebenen Zustände. Von solchen Zuständen kann gesprochen werden, wenn der Waldbesitzer selbst oder ein Dritter Gefahrenquellen schafft. Selbst geschaffene Gefahrenquellen sind z. B. Fanggruben, Fallen, Abgrabungen, Kunstbauten, Brücken, Stege oder andere unübliche Hindernisse wie ein gespanntes Seil.²⁵ Nicht ausreichend für eine Haftung ist die bloße Auszeichnung eines Reit-, Wander- oder Radweges.²⁶ Jedoch können sich erhöhte Sorgfaltspflichten durch Eröffnung eines gesteigerten Verkehrs ergeben. Dies ist bspw. dann anzunehmen, wenn Erholungseinrichtungen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.²⁷

Die Verkehrssicherungspflicht darf aber nicht überstrapaziert werden und es dürfen dem Waldbesitzer keine Verpflichtungen auferlegt werden, die zu erfüllen für ihn unzumutbar sind.

3. Rechtsprechungsbeispiele

Im Folgenden werden einige ausgewählte Fallgruppen aus der Rechtsprechung genannt:

Waldarbeiten: Auf diese ist durch zumutbare Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Schilder, hinzuweisen.²⁸

Reitwege: Wird unbefugt auf einem Reitweg geritten, scheidet eine Haftung aus.²⁹ Ansonsten geht die Sicherungspflicht soweit, den Reiter vor unvermuteten Gefahren zu schützen.³⁰

Wanderwege: Wanderer haben mit Unwägbarkeiten und Gefahren der Natur zu rechnen. Bei einem eingeschränkten Bestimmungszweck dürfen keine allzu großen Anforderungen gestellt werden.³¹

Radwege: Zu warnen ist hier wiederum nur vor unvermuteten Gefahren, zu denen Spurrillen nicht gehören.³²

Waldparkplätze: Da diese speziell für die Allgemeinheit angelegt werden, sind sie in gewissem Umfang auch zu sichern.³³

RA *Stephan J. Bultmann*

unter Mitarbeit von stud. iur. *Cathrin Krämer*,

SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Berlin

stephan.bultmann@snp-online.de www.snp-online.de

²⁵ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 51.

²⁶ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 52.

²⁷ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 52.

²⁸ BGH, VersR 1956, S. 794.

²⁹ OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.01.1995, 14 U 276/94.

³⁰ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 64 c.

³¹ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 64e.

³² LG Heidelberg, VersR 1989, S. 970.

³³ Klose/Orf, a.a.O., § 14 Rdnr. 65c; weitere Nachweise siehe Bultmann/Meißner, a.a.O., in: BRAFONA, Ausgabe 128, März/April 2007 (Fußn. 16).